



Geschäftsordnung des Vorstands
des
VDE Rhein-Ruhr e. V.

In der Fassung vom 20.03.2024

Geschäftsordnung des Vorstand des VDE Rhein-Ruhr e. V. (VDE RR)

1. Die Grundsätze zur Vorstandswahl und -zusammensetzung sowie zu Vorstandsaufgaben sind in der Satzung des VDE Rhein-Ruhr e. V. geregelt. Wie dort festgelegt, regelt diese Geschäftsordnung Details der Aufgabenverteilung im Vorstand sowie der Einrichtung und Zuständigkeit von Beiräten, Zweigstellen und deren Leiter, Referenten und ggf. Ausschüssen.
2. Der Geschäftsführer verfasst die Einladungen und Niederschriften der Sitzungen und Versammlungen und führt den allgemeinen Schriftwechsel.
3. Dem Schatzmeister obliegen das Bilanz- und Rechnungswesen, der hierauf bezügliche Schriftwechsel, z. B. mit dem Finanzamt, und Personalfragen, z. B. bezüglich Stundenschreibung, Sozialversicherung und Berufsgenossenschaft, sowie die Mitgliederverwaltung und der Datenschutz. Dabei erfolgt in diesen Themen eine enge Absprache und Unterstützung mit und durch den VDE e. V. in Offenbach.
4. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen (ständige) Gäste laden. Zweigstellenleiter und Referenten gehören zum erweiterten Vorstand.
5. Der Vorstand kann einen Beirat zu seiner Unterstützung ohne Stimmrecht hinzuziehen. Die Beiratsmitglieder beraten und unterstützen den Vorstand in Vereins- und Fachfragen, und daher kommen besonders ehemalige Vorstandsmitglieder und (ehemalige) Mandatsträger im VDE e. V., seinen Gremien und Fachgesellschaften oder aus anderen technischen Vereinen in Betracht.
6. Im Vereinsbereich können vom Vorstand Zweigstellen eingerichtet werden. Die Leiter der Zweigstellen werden vom Vorstand berufen. Die Zweigstellen stellen vor Ort die Angebote an alle persönlichen und korporativen Mitglieder sicher, in Verbindung mit dem Jungmitgliederreferenten, insbesondere die Betreuung der Hochschulen und Jungmitglieder-Hochschulgruppen. Sie können dabei zu Ihrer Unterstützung einen lokalen Beirat einrichten, der die verschiedenen Mitgliedergruppen abbilden sollte. Eine Personalunion mit Vorstandsaufgaben ist möglich. Die Ziele und Aufgaben werden einvernehmlich mit dem Vorstand festgelegt.
7. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Referenten berufen, um z. B. besondere Angebote für bestimmte Mitgliederbereiche machen zu können. Beispiele sind ein Jungmitgliederreferent, ein Referent für die Senioren, der auch eine eigene Struktur (Senioren-gemeinschaft) schaffen kann, um Aufgaben weiter zu verteilen, und ein Seminarreferent, der Weiterbildungsangebote, auch für Nichtmitglieder, organisiert. Weitere spezielle Aufgabengebiete können z. B. in der besonderen Betreuung der korporativen Mitglieder sowie in (Online-) Veranstaltungen und der Betreuung des jüngeren Nachwuchses, z. B. an Schulen (Schulreferent), liegen. Die Aufgaben können auch in Personalunion, z. B. mit einer Zweigstellenleitung, wahrgenommen werden.

8. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- die Führung des VDE RR,
- die Betreuung der Sitzungen seiner ständigen Ausschüsse,
- die Zusammenarbeit mit anderen Bezirksvereinen und der Landesvertretung NRW,
- die regelmäßige Herausgabe von VDE RR-Mitgliederinformationen,
- die Unterhaltung einer Veranstaltungsdatenbank,
- die Vertretung des VDE RR in der Öffentlichkeit und in regionalen Gremien,
- der Kontakt zu Verbänden, Politik, Wirtschaft und Hochschulen,
- der Kontakt zu den Fachgesellschaften sowie den Gremien des VDE e.V.,
- die Vertretung des VDE RR in der Delegiertenversammlung des VDE e.V.,
- die Erstellung des Rechenschaftsberichts für die Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes zur Vorlage in der Mitgliederversammlung,
- die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Führung der Geschäfte,
- die Leitung der Mitgliederversammlungen,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

9. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vorstands- oder Vereinsmitglieder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (Ehrenamts-, Übungsleiterpauschale) erhalten.

10. Aus wichtigem Anlass können Sitzungen jederzeit von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden.

11. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und den Vorstands-/Beirats-sitzungen haben mindestens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung, einschließlich ggf. vorliegender Unterlagen, schriftlich durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer zu erfolgen.

12. Der Vorstand beschließt in der Regel durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgaben, ggf. im Umlaufverfahren. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Vorstandes ist es erforderlich, dass mindestens drei Vorstandsmitglieder abgestimmt haben und Stimmenmehrheit erreicht wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

13. Diese Geschäftsordnung tritt am 20.03.2024 in Kraft. Sie gilt bis zum Abschluss einer neuen Geschäftsordnung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

14. Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen. Die unwirksame Regelung wird durch eine solche ersetzt, mit der der Zweck dieser Geschäftsordnung in gleicher oder zumindest ähnlicher Weise erreicht werden kann.